

XXXIV. Änderungssatzung

vom

der Stadt Meerbusch

zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L - ohne Eigenkompostierung	88,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L - mit Eigenkompostierung	68,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	113,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	93,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	163,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	143,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	305,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	285,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.375,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.355,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	2.750,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	2.730,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	5.550,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	5.480,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXIV. Änderungssatzung vom der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den

Die Bürgermeisterin

Angelika Mielke-Westerlage